

ANNO 1161



§ 1 Name + Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **ANNO 1161 -Das Privileg zu Artlenburg- e.V.**
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg mit der Nummer VR202135 eingetragen und führt den Zusatz: e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Flecken Artlenburg/Elbe
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Orientiert am jeweiligen Stand der historischen Erkenntnisse, sollen vergangene Zeiten kurzweilig dargestellt werden. Durch die Darstellung und Weitergabe althergebrachter Lebensweisen, insbesondere der mittelalterlichen, sollen diese lebendig gehalten und vermittelt werden. Durch **Schrift, Wort und Tat** sollen so alte Zeiten anschaulich gemacht werden. Der Schwerpunkt des Vereins liegt dabei in der Zeitspanne des Mittelalters, mit Fokus auf das Artlenburger Privileg im Jahre 1161, schließt jedoch auch andere Epochen nicht aus.

1. Die Teilnahme und Ausrichtung eines Mittelaltermarktes. Die Ausrichtung eines Mittelaltermarktes erfolgt durch die Organisation, das Buchen von Händlern, Künstlern, Versorgern und sonstigen Darstellern wie Lagergruppen / Heerlager. Dabei setzt der Verein lokale Geschichte in einem Laien-Theaterstück und Mitmachaktionen um.
2. Die Förderung des Laienschauspieles zum Zwecke der Darstellung alter Lebensweisen und lokaler Geschichte, insbesondere der mittelalterlichen.
3. Die Unterstützung anderer gemeinwesenorientierter Arbeit sowie der Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen, Museen und anderer Bildungsträger.
4. Gestaltung und Unterhaltung eines öffentlichen Info-Schaukastens.

ANNO 1161



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeverordnung (§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Aufwandsentschädigungen können nur auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Der Eintritt und Austritt erfolgen in einfacher schriftlicher Form
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Höhe von 1 Euro je Monat, oder 12 Euro je Jahr, zu leisten. Beim Eintritt wird zudem eine Aufnahmegebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

ANNO 1161



§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - 1. Marktmeister
 - 2. Marktmeister
 - Multi-Media-Manager
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich (im Februar) statt. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks bedarf es jedoch einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben ist.

ANNO 1161



§ 6 Auflösung / Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Kindergarten Artlenburg (DRK) und der Kirchengemeinde St. Nicolai Artlenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Artlenburg/Elbe, 31.07.2025